

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 17/24

Datum: 23.06.2025



Beschluss

Folgender Grundbesitz,

eingetragen im WE-Grundbuch von Darmstadt Bezirk 5 Blatt 15477

lfd. Nr. 1: 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt Flur 6 Flurstück 445
Gebäude- und Freifläche
Weinbergstraße 26, 26 A - 362 qm –

Gemarkung Darmstadt Flur 6 Flurstück 442
Landwirtschaftsfläche
Weinbergstraße - 29 qm –

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Vorderhaus im Aufteilungsplan mit Nr.1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt, (Blätter 15477 bis 15483); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen.

Laut Gutachten zum Stichtag 02.09.2024:

Vorderhaus (WE 1, nach WEG eingeteilt), Einfamilienhaus, Baujahr ursprünglich ca. 1900, Innensanierung ca. 2014, 1 ½-geschossig; teilunterkellert, ausgebautes DG;

soll am

Dienstag, 23. September 2025, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 25.03.2024.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

350.000,00 €.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen**

**IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFXXX**

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzeichens:

99025701030